

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "V"**Vom 31. März 2022**

(AM Nr. 15 vom 13.04.2022)

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist und des § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. S. 3634), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

1. Im Bereich des Untersuchungsgebietes liegen städtebauliche Missstände im Sinne des § 136 BauGB vor.
Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden.
Das insgesamt ca. 1,2 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Sanierungsgebiet V“.
2. Das Sanierungsgebiet besteht aus folgenden Grundstücken der Gemarkung Ingolstadt:
Fl.Nrn: Teilfläche aus 561, 573, 573/2, 573/3, 573/5, 573/6, 573/8, 573/10, 573/11, 573/16, 573/17, 573/18, Teilfläche aus 577/2, 580/3, 581, 581/2, 581/3, 583, 584, 585, 586, 586/2, 586/3, 587, 587/1, 588, 589, 589/1, 590, 592, 592/3, 592/4, 592/5, 593, 593/1, 594, 594/2, 595, 595/3, 596, 597, 598, 598/2, 599, Teilfläche aus 608/1, 616, Teilfläche aus 3098/10.
3. Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.
4. Der räumliche Umgriff des Sanierungsgebiets ist in einem Lageplan dargestellt, der im Stadtplanungsamt der Stadt eingesehen werden kann.

§ 2 Vereinfachtes Verfahren

Die Sanierung wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§§ 152 bis 156a BauGB) ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.